



# Rundschreiben

---

Ort, Datum:

Bern-Wabern, 1. April 2010

Für:

- Migrationsbehörden der Kantone
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone

Nr.:

6 zu Weisung III / 14.2

---

Referenz/Aktenzeichen: Nr. 6 zu Weisung III / 14.2

## **Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel und Cabaret-Tänzerinnen in einer Ausbeutungssituation**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) ermöglicht bestimmten Personengruppen im Ausländerbereich den Zugang zu Rückkehrhilfe. Mit dem Rundschreiben Nr. 1 zu Weisung III / 14.2 haben wir Sie über die Durchführung des Pilotprojekts "Rückkehrhilfe AuG" informiert (gestützt auf Art. 60 Abs. 2 Bst. b AuG). Die Pilotphase dauerte vom 1. April 2008 bis 31. März 2010.

Das Projekt richtete sich an Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel sowie an Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer, die in der Schweiz ausgebeutet wurden. Ziel war es, anspruchsberechtigte Personen bei der freiwilligen Rückkehr und bei der Reintegration in ihrem Herkunftsstaat zu unterstützen. Das befristete Rückkehrhilfeangebot wurde vom Bundesamt für Migration (BFM) in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) umgesetzt.

Im Rahmen des Projekts sind 22 Personen mit Rückkehrhilfe ausgereist (21 Frauen, ein Mann). Die Mehrzahl waren Opfer von Menschenhandel. Die Teilnehmenden stammten grösstenteils aus Lateinamerika und Osteuropa. 15 Personen wurden durch die IOM bei ihrer Reintegration im Herkunftsstaat unterstützt. Das BFM hat zudem in Zusammenarbeit mit der DEZA drei Strukturhilfeprojekte zugunsten der Opferbetreuung in Rumänien und Bulgarien finanziert.

Aufgrund der Ergebnisse des Pilotprojekts hat das Bundesamt für Migration entschieden, das Pilotprojekt per 1. April 2010 in ein unbefristetes Rückkehrhilfeangebot zu überführen. Das BFM hat weiterhin die Möglichkeit, Strukturhilfeprojekte im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels zu unterstützen.

Dieses spezifische Rückkehrhilfeangebot wird mit den bisher beteiligten Stellen und Organisationen umgesetzt. Die Leistungen und organisatorischen Abläufe werden gemäss den Erkenntnissen aus der Pilotphase angepasst.

Das vorliegende Rundschreiben informiert Sie über die Rückkehrhilfeleistungen sowie die organisatorischen Abläufe.

## **1. Voraussetzungen für den Erhalt von Rückkehrhilfe**

### **1.1 Begünstigte Personengruppen**

Anspruchsberechtigt sind Personen, die zu den begünstigten Personengruppen gemäss Art. 60 Abs. 2 Bst. b AuG gehören, sofern sie mittellos sind und aufgrund ihrer individuellen Situation tatsächlich eine besondere Hilfe benötigen. Die begünstigten Personengruppen sind folgende:

- Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel
- Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer, die in der Schweiz ausgebeutet worden sind.

Menschenhandel umfasst Handlungen, mit denen Frauen, Männer oder Kinder unter Verletzung ihrer Selbstbestimmung in ein Ausbeutungsverhältnis vermittelt werden. Dazu gehören jegliche Formen der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie die Entnahme menschlicher Organe. Opfer von Menschenhandel sind Personen, die in ein solches Ausbeutungsverhältnis vermittelt wurden.

Opfer von Menschenhandel, die im Ausland ausgebeutet wurden, und Betroffene von versuchtem Menschenhandel haben ebenfalls Zugang zum Rückkehrhilfeangebot.

Als Opfer von Menschenhandel gelten Personen, bei denen begründete Hinweise auf Menschenhandel bestehen.

Bei Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzern müssen begründete Hinweise auf berufliche oder sexuelle Ausbeutung bestehen.

### **1.2 Ausschlussgründe**

Die allgemeinen Ausschlussgründe nach Art. 64 AsylV 2 gelten sinngemäss.

Ausschlussgründe, die dem BFM erst nach der Antragseingabe bekannt werden, führen zum nachträglichen Ausschluss vom Rückkehrhilfeangebot.

### **1.3 Antrag**

Anspruchsberechtigte Personen können bei der zuständigen kantonalen Rückkehrberatungsstelle einen Antrag einreichen.

Im Falle eines Erstkontakts ermöglichen die Rückkehrberatungsstellen den Zugang zu einer Opferhilfestelle, damit die betroffene Person vor der Rückkehr über ihre Rechte gemäss Opferhilfegesetz (OHG) informiert wird. Mehrere Kantone haben mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) in Zürich eine Leistungsvereinbarung zur Beratung und

Betreuung von Opfern von Frauenhandel abgeschlossen. Für betroffene Frauen in diesen Kantonen ist demnach die FIZ die zuständige Opferhilfestelle.

Ein vollständiger Antrag umfasst insbesondere das Antragsformular (vgl. Anhang), eine Fallzusammenfassung und die IOM-Abklärungsformulare<sup>1</sup>. Wenn die antragstellende Person ihren Fall bereits einer Drittstelle geschildert hat und keine erneute Befragung zu ihrem Fall wünscht, können die IOM-Formulare durch die Drittstelle ausgefüllt werden. Für Personen, die von der FIZ zugewiesen werden, erstellt diese eine detaillierte Fallzusammenfassung, so dass auf die IOM-Abklärungsformulare verzichtet werden kann.

Die Rückkehrberatungsstelle prüft vor der Weiterleitung des Antrags allfällige Ausschlussgründe. In Zweifelsfällen ist vorgängig die Abteilung Rückkehr des BFM, Sektion Rückkehrhilfe, zu kontaktieren.

Der Antrag wird per Fax an das BFM, Abteilung Rückkehr, Sektion Rückkehrhilfe, geschickt. Die Rückkehrberatungsstelle informiert die kantonale Migrationsbehörde mittels Kopie des Anmeldeformulars (ohne weitere Unterlagen) über den Antrag.

Das BFM beauftragt die IOM mit der Organisation der Rückkehr der antragstellenden Personen. Dazu gehört die Abklärung von Sicherheitsfragen und von Rehabilitations- und Reintegrationsmöglichkeiten vor Ort. Die IOM nimmt dabei Rücksprache mit der Rückkehrberatungsstelle und betroffenen Drittstellen. Die IOM kann auf Wunsch der antragstellenden Person einen telefonischen Kontakt mit der für die Reintegration zuständigen Organisation herstellen. Das BFM stellt den Rückkehrberatungsstellen einen entsprechenden Leitfaden zur Rückkehrorganisation zur Verfügung.

Das BFM entscheidet über die Gewährung von Rückkehrhilfe und schickt eine Bestätigung per Fax an die Rückkehrberatungsstelle.

Menschenhandel wird oft durch kriminelle Netzwerke kontrolliert. Aus diesem Grund darf das Sicherheitsrisiko für die Betroffenen und die Dienstleistungsstellen nicht unterschätzt werden. Es ist wichtig, dass die persönlichen Daten der Betroffenen von allen involvierten Personen vertraulich behandelt werden.

## **2. Rückkehrhilfeleistungen**

Das Rückkehrhilfeangebot beinhaltet grundsätzlich die Leistungen gemäss Weisung III / 14.2 Individuelle Rückkehrhilfe, unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Zielgruppen. Die begünstigten Personengruppen gelten als verletzte Personen. Es können die nachfolgend aufgeführten Leistungen gewährt werden:

### **2.1 Pauschale**

Eine Pauschale von 1'000 Franken pro erwachsene und 500 Franken pro minderjährige Person wird bei der Ausreise am Flughafen durch swissREPAT ausbezahlt.

Eine Person gilt als volljährig, wenn sie zum Zeitpunkt des Antrags das 18. Altersjahr vollendet hat. Bei unbegleiteten Minderjährigen kann in begründeten Einzelfällen der Erwachsenenbetrag gewährt werden.

---

<sup>1</sup> Die IOM-Formulare (Screening Interview form, Risk Assessment form) können bei IOM Bern angefordert werden.

## **2.2 Materielle Zusatzhilfe**

Die materielle Zusatzhilfe beträgt maximal 3'000 Franken pro Fall. Sie kann für ein Reintegrationsprojekt in den Bereichen Beruf, Ausbildung, Wohnraum, oder für spezifische Hilfsmassnahmen für verletzte Personen eingesetzt werden.

Die materielle Zusatzhilfe kann in begründeten Fällen nach der Rückkehr um 2'000 Franken erhöht werden.

Der Antrag für Zusatzhilfe kann bis spätestens ein Jahr nach der Rückkehr eingereicht werden, damit die zurückgekehrten Personen genügend Zeit für die Rehabilitation und Stabilisierung haben. Falls die betroffene Person nicht in der Lage ist, ein Projekt umzusetzen, können andere Lösungen gesucht werden (z.B. Umsetzung durch die Familie).

Nach Genehmigung des Reintegrationsprojekts durch das BFM zahlt die IOM die materielle Zusatzhilfe vor Ort gegen Beibringung der entsprechenden Belege aus.

## **2.3 Medizinische Rückkehrhilfe**

Medizinische Rückkehrhilfe beinhaltet die Übernahme von Kosten für Medikamente und/oder medizinische Behandlungen für maximal drei Monate. Die IOM unterstützt bei Bedarf die zurückkehrenden Personen bei der Wiedereingliederung in die staatlichen Strukturen im Herkunftsstaat. Bei Bedarf können Kosten für drei weitere Monate übernommen werden. Es besteht zudem die Möglichkeit zur Kostenübernahme für psychosoziale Unterstützung oder die Eingliederung in Rehabilitationsprogramme für Opfer von Menschenhandel.

Für die Beantragung von medizinischer Hilfe sind ein ärztlicher Bericht und gegebenenfalls ein Kostenvoranschlag einer Apotheke erforderlich. Medizinische Rückkehrhilfe kann auch nach der Rückkehr über die IOM beantragt werden.

## **3. Organisation der Rückreise**

### **3.1 Reisepapiere**

Personen ohne gültiges Reisedokument sprechen entweder selbstständig bei der Vertretung ihres Herkunftsstaats in der Schweiz vor oder wenden sich an die kantonale Migrationsbehörde. Diese reicht ein Gesuch um Vollzugsunterstützung beim BFM ein.

### **3.2 Ausreisekosten und Flugbuchung**

Im AuG fehlt die gesetzliche Grundlage zur Übernahme der Ausreisekosten für Personen im Ausländerbereich durch das BFM. Daher klärt die zuständige Rückkehrberatungsstelle die Finanzierungsmöglichkeit mit dem Kanton (z.B. Migrationsbehörde, Sozialhilfebehörde) oder einer anderen Stelle ab.

Die Flugbuchung erfolgt durch die zuständige kantonale Stelle bei swissREPAT mittels des swissREPAT-Anmeldeformulars und des Formulars "Transport mit IOM" (gemäss Kreisreiben vom 12. September 2003 über die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und der Internationalen Organisation für Migration betreffend die Zusammenarbeit im operationellen Bereich bei freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung).

#### **4. Monitoring**

Wenn Rückkehrhilfeleistungen vor Ort erbracht werden, führt die IOM im Auftrag des BFM ein Monitoring des Reintegrationsprozesses durch.

#### **5. Information und Vernetzung**

Die Rückkehrberatungsstellen sind für die Information und Vernetzung gemäss Weisung III / 14.1 Rückkehrberatung zuständig. Sie informieren die zuständigen kantonalen Stellen und Drittstellen, die mit den Zielgruppen in Kontakt kommen (z.B. Frauenhäuser, Opferhilfestellen, andere Beratungsstellen, Polizei) über dieses Rückkehrhilfeangebot.

Zur Unterstützung ihrer Informations- und Vernetzungsarbeit stellt das BFM den Rückkehrberatungsstellen Merkblätter zu. Das Merkblatt und weitere Dokumente werden auf der Internet-Seite des BFM publiziert.

#### **6. Kontaktadresse**

Bundesamt für Migration  
Abteilung Rückkehr  
Sektion Rückkehrhilfe  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Tel: 031 325 11 11

Fax: 031 325 10 97

#### **7. Anwendbarkeit**

Das vorliegende Rundschreiben ist ab dem 1. April 2010 anwendbar.

Besten Dank für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Migration BFM

Eveline Gugger Bruckdorfer  
Vizedirektorin

Anhang: - Antragsformular